



Amtsblatt der Gemeinde **HOPSTEN**

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.
Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 22.12.2020

Nummer: 12/2020

Amtliche Bekanntmachung

	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
20	17.12.2020	Bekanntmachung gem. § 80 (3) GO NRW über die Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr 2021	80 – 81
21	17.12.2020	15. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hopsten vom 14.12.2001	82 – 83
22	17.12.2020	17. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991	84 – 89
23	17.12.2020	1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung der Gemeinde Hopsten zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 24. Dezember 2019	90 - 91

Bekanntmachung gem. § 80 (3) GO NRW über die Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr 2021

Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 17. Dezember 2020 dem Rat der Gemeinde Hopsten zugeleitet:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Gemeinde vorraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	16.187.070 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.510.441 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.465.685 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.219.593 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.554.563 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.741.450 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.924.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.298.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.460.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2021 soll in Höhe von 1.323.371 EUR erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	417 v.H.

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hopsten für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 80 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen im Rathaus (Zimmer 111), Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Sprechzeiten

montags und dienstags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

oder im Internet unter www.hopsten.de verfügbar gehalten.

Einwohner oder Abgabepflichtige können in der Zeit vom 28.12.2020 bis 19.01.2021 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hopsten, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, erheben.

Hopsten, 17.12.2020

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48496 Hopsten, 17.12.2020

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer

**15. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Hopsten vom 14.12.2001**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in der zurzeit geltenden Fassung,
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung,
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KRWG) vom 24. Februar 2012 (BGBL. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 14.12.2001 beschlossen:

Artikel I

1) § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richten sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhrn. Die Jahresgebühr als Abfalleinheitsgebühr je angeschlossenem Haushalt beträgt:

a) 40-Liter-Restabfallgefäß inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	125,00 €
b) 80-Liter-Restabfallgefäß inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	145,00 €
c) 120-Liter-Restabfallgefäß inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	166,00 €
d) 240-Liter-Restabfallgefäß inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	228,00 €
e) 1.100-Liter-Restabfallgefäß bei 14-tägiger Abfuhr inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	1.656,00 €
f) 1.100-Liter-Restabfallgefäß bei 4 wöchentl. Abfuhr inkl. 80-Liter-Bioabfallgefäß	927,00 €

- (2) Für weitere Bioabfallbehälter werden folgende Jahresgebühren erhoben:

a) 40-Liter-Bioabfallgefäß	38,00 €
b) 80-Liter-Bioabfallgefäß	52,00 €
c) 120-Liter-Bioabfallgefäß	60,00 €

- (3) Für Grundstücke, die an die Restmüllentsorgung angeschlossen sind, aber vom Anschluss- und Benutzungszwang der Bioabfallentsorgung befreit sind, wird ein Nachlass von 26,00 Euro auf die nach Abs.1 festgesetzte Jahresgebühr gewährt.
- (4) Folgende Nachlässe/ Aufschläge sind zu gewähren/ entrichten:
- Bei Nutzung eines 40-Liter-Bioabfallgefäßes ist ein Nachlass in Höhe von 14,00 Euro zu gewähren.
 - Bei Nutzung eines 120-Liter-Bioabfallgefäßes ist ein Aufschlag in Höhe von 9,00 Euro zu entrichten.

Der Nachlass/ der Aufschlag ist auf die nach Abs.1 festgesetzte Jahresgebühr zu gewähren/ zu entrichten.

- (5) Für Papierabfallgefäße werden folgende Jahresgebühren erhoben:

a) 240-Liter-Papierabfallgefäß (Erstgefäß)	kostenfrei
b) 240-Liter-Papierabfallgefäß (Zusatzgefäß)	19,00 €
c) 1.100-Liter-Papiercontainer (als Erstgefäß)	59,00 €
d) 1.100-Liter-Papiercontainer (als Zusatzgefäß)	78,00 €

Artikel II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 17.12.2020

GEMEINDE HOSTEN
Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48496 Hopsten, 17.12.2020

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer

17. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706, 1976 S. 12), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2020, beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)**

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer 14tägigen Reinigung je Frontmeter (Absätze 1 – 3) jährlich:

1,34 Euro.

Artikel II

Die Straßenverzeichnis Nr. 1 – 4 erhalten folgende Fassung:

Straßenverzeichnis Nr. 1

Gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991 in der zurzeit geltenden Fassung

Die Reinigungspflicht für Gehwege wird bei den nachstehend aufgeführten Straßen auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen.

Hopsten

Börnkamp (Nr. 3, Nr. 6 und Kindergarten)

Schale -/-

Halverde -/-

Straßenverzeichnis Nr. 2

Gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991 in der zurzeit geltenden Fassung

Die Reinigungspflicht für die Gehwege wird bei den nachstehend aufgeführten Straßen auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen.

Hopsten

Auf der Leuchtenburg

Bonnikestraße von der Ibbenbürener Straße bis zur Aa-Brücke

Brenninkmeyerstraße

Bunte Straße

Gustav-Lampe-Straße von Schaler Straße bis Kettelerstraße am Grundstück Johannemann

Hospitalstraße bis Bernhard-Otte-Haus

Kolpingstraße

Ringstraße bis Kindergarten (ohne Grundstück Siering)

Rüschenborfer Straße bis Grundschule

Schale

Gottfried-Busse-Straße

Höfener Straße OD (außer Flur 17, Flurstück 273)

Kirchstraße

Halverde

Am Kindergarten

Straßenverzeichnis Nr. 3

Gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991 in der zurzeit geltenden Fassung

Die Reinigungspflicht für die Gehwege wird bei den nachstehend aufgeführten Straßen auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen.

Hopsten

Gustav-Lampe-Straße bis zur Schaler Straße

Halverder Straße bis OD

Kettelerstraße

Marktplatz

Marktstraße
Rheiner Straße bis OD
Schaler Straße bis OD
Schapener Straße (Grundstücke Fa. Siering und Gerken)

Schale

Am Wildgehege (mit Ausnahme des Gehweges entlang des Wildgeheges)
Bodelschwinghstraße bis OD (mit Ausnahme des Gehweges entlang des Wildgeheges)

Halverde

Hauptstraße
Voltlager Damm bis OD

Straßenverzeichnis Nr. 4

Gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hopsten vom 28.11.1991 in der zurzeit geltenden Fassung

Die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und, soweit vorhanden, der Gehwege wird bei den nachstehend aufgeführten Straßen auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen.

Hopsten

Ackerstraße
Ahornstraße
Alter Schulweg
Am Fleetwerk
Am Hach
Am Holtkamp
Am Klärwerk bis Haus Nr. 11
Amselweg
Amtmann-Brons-Weg
Am Vogelbusch
Am Wäldchen
An der Bleiche
An der Kluse
An der Sporthalle
An Hollings Busch bis zum Ende der geschl. Bebauung
An Theisings Hof
Auf dem Bülten
Bernhard-Otte-Straße bis Haus Nr. 19
Birkenstraße
Börnkamp (ohne die Grundstücke Nr. 3, Nr. 6 und Kindergarten)
Buchekernweg
Buchenstraße
Buchsbaumweg
Drosselweg
Eichenstraße
Ferdelmannstraße
Finkenweg
Fliederstraße
Gartenstraße

Ginsterweg
Goldammerweg
Gustav-Lampe-Straße (Stichstraße im Siedlungsgebiet)
Haferstraße
Hainweg
Hansastraße
Haselnussweg
Hauernweg (von der Einmündung Ibbenbürener Str. bis zu Einmündung Postdamm)
Haus-Nieland-Straße
Heckenweg
Heetkampstraße bis Haus Nr. 14
Heinrich-Frye-Straße
Himbeerweg
Hospitalstraße
Im Börnebrink
Im Winkel
Industriestraße bis Haus Nr. 16
Kanalstraße am Organistenkamp
Kastanienweg
Kornstraße
Kreimers Kamp
Küster-Blomen-Weg
Kupferstraße
Kurze Straße
Lerchenweg
Lindenstraße
Marktstraße (Haus Nr. 9 und 11)
Meisenweg
Nachtigallenweg
Nordstraße
Organistenkamp
Pfarrer-Stumpf-Weg
Postdamm bis Haus Nr. 19
Professor-Vershofen-Straße
Ringstraße vom Kindergarten bis zur Schaler Straße
Roggenkampstraße
Rosenstraße
Rotdornweg
Sandkampstraße
Schlehenweg
Schwalbenweg
Strietmersch
Südstraße
Teupenweg
Töddenstraße
Tulpenstraße
Ulmenstraße
Wacholderweg
Walnussweg
Weißdornweg
Weststraße bis einschl. Haus Nr. 31
Windmühlenstraße einschl. Fußweg zur Flötte

Schale

Am Wasserrad
An de Wurth
Bachstraße
Hümmlinger Straße bis OD
Jahnstraße einschl. Verbindungsweg zur Kampstraße
Im Raitgorn
Kampstraße
Poststraße von der Kirchstraße bis zur Ortsumgehung
Riedstraße
Schilfstraße
Schützenstraße
Zu den Klosterteichen bis Haus Nr. 4
Zum Aatal
Zum Kieler Hafen
Zum Wall bis Haus Nr. 6

Halverde

Alter Kirchweg
Am Vereinshaus
Birkhahnweg
Bogenweg
Dieselstraße
Falkenweg
Großer Esch
Hanischweg
Kiebitzweg
Kleiner Esch
Kösterkamp (tlw.)
Maria-Euthymia-Weg
Osterbauer bis Haus Nr. 1
Pastorenkamp
Von Flach
Weltrekordweg
Wilkenstraße
Worheweg
Zum Krümpel bis OD

Artikel III

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 17.12.2020

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48496 Hopsten, 17.12.2020

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer

1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung der Gemeinde Hopsten zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 24. Dezember 2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966), in der zurzeit geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hopsten zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) beschlossen:

Artikel I

§ 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet

Unterhaltungsverband/ Einzugsgebiet	Flächenart	
	versiegelt	übrige
	Gebührensatz in € je qm	
Hopstener Aa/Recker Aa	0,031543	0,000224
Schaler-Halverder Aa	0,061900	0,000271
Bardelgraben	0,125172	0,000261

Dreierwalder Aa	0,094892	0,000200
-----------------	----------	----------

Artikel II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 17.12.2020

GEMEINDE HOSTEN
Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer